

II-1832 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/16-4-91

6841AB  
1991-05-07  
zu 633/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Gabriele Binder und Genossen vom  
4. März 1991, Nr. 633/J-NR/1991, "die  
Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen  
für Solar-Zweirädern"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Sind Sie bereit, das Kraftfahrzeug-Gesetz bzw. die entsprechenden KDV-Novellen derart zu ändern, daß ein Solar-Fahrrad mit einer Höchstgeschwindigkeit, wie sie jederzeit von einem Radfahrer erreicht werden kann, nicht als Mofa eingestuft wird, sondern als Fahrrad?"

Aufgrund der Legaldefinition des § 2 Zif. 14 i.V.m. § 2 Zif. 1 KFG 1967 ist ein Solarfahrrad, da es zumindest teilweise mit technisch freigemachter Energie angetrieben wird, nach geltender Rechtslage als Motorfahrrad einzustufen. Kraftfahrzeuge, also auch Motorfahrräder, sind gemäß § 1 Abs. 2 leg.cit. nur dann vom Anwendungsbereich des KFG ausgenommen, wenn sie eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h aufweisen.

Da ein Solar-Fahrrad eine Bauartgeschwindigkeit bis zu 22 km/h erreichen kann, sind für das Lenken dieses Kraftfahrzeuges derzeit die Bestimmungen des KFG (über Sturzhelmpflicht, Kennzeichen u.s.w.) voll anzuwenden.

Schon im Hinblick auf die Umweltfreundlichkeit bin ich gerne bereit, den Gedanken einer Ausnahmeregelung für Solar-Fahr-

- 2 -

räder aufzugreifen und im Rahmen einer der kommenden KFG-Novellen zur Diskussion zu stellen.

Zu Frage 2:

"Sind Sie bereit, für ein Solar-Zweirad mit entsprechender niedriger Geschwindigkeit die Benutzung der Radwege zuzulassen, wie dies bereits in der BRD der Fall ist?"

Sollte es zu einer Ausnahmeregelung für Solar-Zweiräder im KFG kommen, werde ich in der Folge sicher auch die Benutzung der Radwege für Solar-Fahrräder zur Diskussion stellen. Vorher wäre jedoch zu prüfen, ob diese Radweg-Benützung aus verkehrstechnischen Gründen als günstig erscheint.

Zu Frage 3:

"Inwieweit sehen Sie eine Möglichkeit, derartige umweltfreundliche Solar-Fahrräder auch im Bereich der öffentlichen Dienste (Bahn, Post) auf ihre Eignungsmöglichkeiten in einem Flottentest zu erproben?"

Die Österreichischen Bundesbahnen sowie die Post- und Telegraphenverwaltung stehen so wie bisher alternativen Antriebsenergien grundsätzlich positiv gegenüber. Eine Erprobung von Solar-Fahrräder ist - nach Klärung der technischen Details sowie im Rahmen der budgetären Möglichkeiten - nicht undenkbar.

Wien, am 6. Mai 1991

Der Bundesminister

